

Geschäftsverzeichnisnr. 2283
Urteil Nr. 159/2002 vom 6. November 2002

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 4° und 5° und 38 des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, erhoben von den Interkommunalen Ipalle, Intradel, I.C.D.I. und I.B.W.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 30. Oktober 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 31. Oktober 2001 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 4° und 5° und 38 des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Mai 2001): die interkommunale Genossenschaft mit beschränkter Haftung Ipalle, mit Sitz in 7503 Froyennes, Chemin de l'Eau Vive 1, die interkommunale Genossenschaft mit beschränkter Haftung Intradel, mit Sitz in 4040 Herstal, Port de Herstal, Pré Wigi, die « Association intercommunale pour la collecte et la destruction des immondices de la région de Charleroi », mit Sitz in 6001 Charleroi, rue de la Vieille place 51, und die « Société coopérative intercommunale du Brabant wallon », mit Sitz in 1400 Nivelles, rue de la Religion 10.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 31. Oktober 2001 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 25. Januar 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Januar 2002.

Durch Anordnung vom 5. März 2002 hat der amtierende Vorsitzende auf Antrag der Wallonischen Regierung vom 4. März 2002 die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist um zwanzig Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde der Wallonischen Regierung mit am 5. März 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die Wallonische Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, hat mit am 28. März 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 17. April 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 21. Mai 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 27. März 2002 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 30. Oktober 2002 verlängert.

Durch Anordnung vom 6. Juni 2002 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 27. Juni 2002 anberaumt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, sich auf der Sitzung zu folgender Frage zu äußern: « Wird bei der Ermittlung der durch ein hybrides Erzeugungsverfahren - wie bei der Verbrennung von Abfällen - ausgestoßenen Kohlendioxidmenge der durch die Verbrennung des biologisch abbaubaren organischen Anteils der Abfälle erzeugte Kohlendioxidanteil für die Anwendung von Artikel 2 5° des Dekrets mit dem gesamten Kohlendioxidausstoß verrechnet? ».

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 11. Juni 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. Juni 2002

- erschienen
- . RA P. Boucquoy *loco* RA E. Gillet, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA J. Sambon, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter P. Martens und L. Lavrysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

#### *In bezug auf die Zulässigkeit*

A.1.1. Die Klägerinnen sind der Auffassung, sie verfügten über das erforderliche Interesse an der Klageerhebung vor dem Hof, da sie alle vier in Wallonien Elektrizität aus der Verbrennung des biologisch abbaubaren organischen Anteils von Abfällen erzeugten. Ihre Situation sei unmittelbar und in ungünstigem Sinne von den angefochtenen Bestimmungen betroffen, die sie in gewissen Auslegungen durch deren Autoren vollständig aus der Kategorie der aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten grünen Elektrizität ausschlossen. Die Folgen dieses Ausschlusses seien für sie besonders nachteilig, da sie nicht in den Genuß der im Dekret vorgesehenen finanziellen Unterstützung gelangten, keine grünen Bescheinigungen erhalten würden und nicht in den Vorteil des Vorrangsrechts im Falle der Überlastung des Netzes gelangen würden, was zu Produktionsverlusten führen würde.

A.1.2. Die Wallonische Regierung ist der Auffassung, daß es in Ermangelung genauer Informationen über die Annahme der Satzung der Klägerinnen unter Beachtung der Gesetzesvorschriften, die Bestimmung der Organe dieser juristischen Personen und die Einhaltung der Regeln über die Veröffentlichung dieser Bestimmung sowie das Vorhandensein eines entsprechenden Beschlusses des zuständigen Organs nicht möglich sei, festzustellen, ob die Klage der vier klagenden Gesellschaften zulässig sei.

A.1.3. Im Anhang ihres Erwidierungsschriftsatzes übermitteln die klagenden Parteien dem Hof die Dokumente, aus denen hervorgeht, daß sie ihre Klage gemäß allen geltenden Gesetzes- und Satzungsverfahren und Formvorschriften eingereicht haben.

A.1.4. Die Wallonische Regierung fragt sich sodann, ob das Interesse an der Klageerhebung, auf das sich die klagenden Parteien beriefen, rechtmäßig sei, da ihre Satzungen, denen zufolge ihr Gesellschaftszweck sich auf die

Abfallverarbeitung beziehe, was als Entsorgung, Einsammeln, Betrieb von Deponien und Recycling der Abfälle zu verstehen sei, sie nicht ermächtigt, Elektrizitätserzeuger zu sein.

A.1.5. Die klagenden Parteien erwidern, daß die Elektrizitätserzeugung zwar nicht ausdrücklich in den Bestimmungen ihrer Satzung über ihren Gesellschaftszweck vorgesehen sei, diese Tätigkeit jedoch implizit und mit Sicherheit Bestandteil ihrer Aufgaben sei, da die Elektrizitätserzeugung durch Verbrennung von Haushaltsabfällen eine Weise der Abfallverarbeitung sei, das heißt ein Verfahren, durch das sich die besagten Abfälle als Brennstoff zur Erzeugung von Energie in Form von Elektrizität oder Wärme verwenden ließen. Sie fügen hinzu, daß die Erzeugung von Elektrizität durch dieses Verfahren ebenfalls eine Verwendung, eine Verarbeitung, ein Recycling der Abfälle darstelle, was spezifisch in ihren Satzungen vorgesehen sei. Schließlich erklären sie, das Dekret vom 27. Juni 1996 über die Abfälle, der Wallonische Abfallplan sowie die Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen sähen vor oder verlangten sogar, daß die durch Verbrennung erzeugte Hitze verwertet werde, insbesondere durch Erzeugung von Elektrizität oder Wärme.

A.1.6. Die Wallonische Regierung ist schließlich der Auffassung, daß man beim Lesen der Klagen deren Tragweite auf Artikel 2 5° und auf den zweiten Satz des dritten Absatzes von Paragraph 2 des Artikels 38 begrenzen müsse.

### *Erster Klagegrund*

A.2.1. Die Klägerinnen leiten einen ersten Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab, insofern aus den Vorarbeiten hervorgehe, daß die durch die Verbrennung des biologisch abbaubaren organischen Anteils der Abfälle erzeugte Elektrizität nicht als grüner Strom im Sinne von Artikel 2 4° und 5° des Dekrets anzusehen sei oder daß die Verbrennung dieses Anteils kein Verfahren sei, bei dem eine erneuerbare Energiequelle im Sinne von Artikel 2 4° verwendet werde, während andere Techniken zur Elektrizitätserzeugung aus dem biologisch abbaubaren organischen Anteil der Abfälle, insbesondere die Biomethanisierung, als Verfahren anerkannt worden seien, bei denen eine erneuerbare Energiequelle verwendet werde, und als solche, mit denen grüner Strom erzeugt werden könne.

A.2.2. Die Klägerinnen führen an, daß zwar aus dem Text von Artikel 2 4° und 5° des Dekrets nicht hervorgehe, daß die Verbrennung des biologisch abbaubaren organischen Anteils der Abfälle aus der Definition des grünen Stroms ausgeschlossen werden könne, aus der Prüfung der verschiedenen Fassungen des Vorentwurfs sowie der Vorarbeiten zum Dekret und der darin enthaltenen Erklärungen jedoch hervorgehe, daß die Wallonische Regierung und der wallonische Gesetzgeber die Verbrennung von Abfällen aus der Definition von grünem Strom hätten ausschließen wollen.

A.2.3. Sie sind der Auffassung, daß dieser Ausschluß einen Behandlungsunterschied zwischen ähnlichen Verfahren der Elektrizitätserzeugung schaffe. Alle Verfahren unter Verwendung des biologisch abbaubaren Anteils von Abfällen müßten nämlich als erneuerbare Energiequellen angesehen werden, so daß mit ihnen allen grüner Strom erzeugt werden könne. Insbesondere die Verbrennung und die Biomethanisierung des biologisch abbaubaren organischen Anteils von Abfällen stellten in vielerlei Hinsicht identische Verfahren dar. Die vom wallonischen Gesetzgeber zwischen diesen Verfahren vorgenommene Unterscheidung sei daher nicht gerechtfertigt.

A.2.4. Die Wallonische Regierung bemerkt, daß im Klagegrund nicht die Kategorie bzw. Kategorien von Personen angegeben seien, auf die eine diskriminierende Behandlung hinsichtlich der Artikel 10 und 11 der Verfassung angewandt würde, und ist der Auffassung, daß es dem Hof obliege, die Zulässigkeit von so formulierten Klagegründen zu beurteilen.

A.2.5. Die Klägerinnen erwidern auf dieses Argument, daß ihre Klagen einen Vergleich zwischen Personen beinhalteten, die Elektrizität aus der Verbrennung des biologisch abbaubaren organischen Anteils von Abfällen erzeugten, und denjenigen, die aus der gleichen Quelle, jedoch ohne Verbrennung, Elektrizität erzeugten.

A.2.6. Zur Hauptsache führt die Wallonische Regierung an, daß die Klägerinnen eine hypothetische Kritik äußerten; der Klagegrund wäre begründet, wenn die aus der Verbrennung des biologisch abbaubaren organischen Anteils von Abfällen erzeugte Elektrizität nicht als grüner Strom im Sinne von Artikel 2 5° des Dekrets angesehen werden könnte oder wenn die Verbrennung des biologisch abbaubaren organischen Anteils von Abfällen nicht als ein Verfahren angesehen werden könnte, bei dem eine erneuerbare Energiequelle im Sinne von Artikel 2 4° des Dekrets

eingesetzt werde. Der biologisch abbaubare organische Anteil von Abfällen werde durch Artikel 2 4° jedoch als erneuerbare Energiequelle angesehen. Die Bestimmungen des Dekrets förderten keine besondere Technologie und kein spezifisches Erzeugungsverfahren, sondern konzentrierten sich auf die Bestimmungen des Ausstoßes von Kohlendioxid; die Definition von grünem Strom beinhalte alle Erzeugungsverfahren, die auf erneuerbare Energiequellen zurückgriffen, sofern sie eine Einsparung von wenigstens 10 Prozent der Produktion von Kohlendioxid gewährleisteten. Folglich stellten die Verbrennungsanlagen, insofern sie biologisch abbaubare organische Abfälle verwendeten und eine Einsparung von mindestens 10 Prozent Kohlendioxid gewährleisteten, ein Erzeugungsverfahren für grünen Strom dar. Die Wallonische Regierung schlußfolgert daraus, daß der auf einer falschen Auslegung von Artikel 2 5° beruhende Klagegrund unbegründet sei.

A.2.7. Die klagenden Parteien erwidern, daß die Regierung nicht vernünftig rechtfertige, aus welchen Gründen die Biomethanisierung in den Vorarbeiten immer als eine Weise der Erzeugung von grünem Strom angesehen worden sei, während die Verbrennung immer aus der Vorzugsregelung für die Produktionsweisen von grünem Strom ausgeschlossen worden sei. Sie wiederholen, daß dieser Behandlungsunterschied angesichts der Zielsetzung des Gesetzgebers nicht gerechtfertigt sei und daß er unverhältnismäßig sei.

### *Zweiter Klagegrund*

A.3.1. Die Klägerinnen leiten einen zweiten Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab, insofern in einer gewissen Auslegung der angefochtenen Bestimmungen die Schwelle von 10 Prozent Einsparung von Kohlendioxid sowohl durch die Verfahren mit Verwendung von erneuerbaren Energiequellen als auch durch die hochwertige Kraft/Wärme-Kopplung erreicht werden müsse, während ein solches Erfordernis bedeute, daß man nicht vergleichbare Verfahren zur Elektrizitätserzeugung auf gleichen Fuß setze.

A.3.2. Sie legen dar, daß die Kraft/Wärme-Kopplung darin bestehe, gleichzeitig Wärme und Elektrizität zu erzeugen. Sie werde als « hochwertige Kraft/Wärme-Kopplung » bezeichnet, wenn eine Energieeinsparung im Verhältnis zur getrennten Erzeugung der gleichen Mengen von Wärme und Elektrizität in modernen Referenzanlagen erzielt werde. Diese Systeme verwendeten ausschließlich fossile Elektrizität, so daß es legitim sei, daß sie, um das Gütesiegel « grüner Strom » zu erhalten, eine Einsparung von Kohlendioxid nachweisen müßten. Da die weltweiten Reserven an fossiler Energie begrenzt seien, stelle die Verwendung erneuerbarer Energiequellen bereits ein Ziel an sich dar. Die Kraft/Wärme-Kopplung ermögliche eine Einsparung von fossilen Brennstoffen, doch in einem sehr geringen Verhältnis im Vergleich zu der Einsparung, die durch die Verwendung erneuerbarer Energiequellen erzielt werde. Das Interesse an ihrer Verwendung müsse also notwendigerweise auch in der Einsparung bei den Emissionen liegen. Dies sei bei der Verwendung von erneuerbaren Energiequellen nicht der Fall. Die Schwelle des vermiedenen Kohlendioxids, die vom wallonischen Gesetzgeber festgelegt worden sei, um die aus diesen Quellen erzeugte Elektrizität als « grünen Strom » zu bezeichnen, sei also sowohl unverhältnismäßig als irrelevant.

A.3.3. Die Wallonische Regierung führt an, daß hier die eigentliche Zielsetzung des Gesetzgebers auf dem Spiel stehe, denn um die Kriterien der Verringerung von Kohlendioxid gemäß dem Protokoll von Kyoto zu erreichen, müsse bei der Energieerzeugung weniger davon ausgestoßen werden. Das Gütesiegel « grüner Strom » werde nur den Erzeugungsverfahren verliehen werden, die zu dieser Verringerung des Kohlendioxidausstoßes beitragen. Aus dieser Sicht habe der Gesetzgeber nur ein Ergebniskriterium festgelegt, unabhängig von der durch die Elektrizitätserzeuger angewandten Technologien. Die Regierung sei der Auffassung, daß die Klägerinnen, indem sie einen Unterschied auf der Grundlage der angewandten Technologie einfügen möchten, schließlich die Zielsetzung des Gesetzgebers beanstandeten, da im Hinblick auf diese Zielsetzung alle Erzeugungsverfahren auf gleichen Fuß gesetzt werden müßten; das Kriterium der Verringerung von Kohlendioxid finde sowohl auf die Verfahren der Elektrizitätserzeugung Anwendung, die die hochwertige Kraft/Wärme-Kopplung verwendeten, als auch auf die Erzeugungsverfahren, die erneuerbare Energiequellen einsetzten, da die Zielsetzung des Gesetzgebers darin bestehe, nur die aus einem zu der betreffenden Verringerung beitragenden Erzeugungsverfahren stammende Elektrizität als grünen Strom zu bezeichnen.

A.3.4. Die Klägerinnen erwidern, sie bemängelten, daß kein Unterschied zwischen der hochwertigen Kraft/Wärme-Kopplung unter Verwendung fossiler Brennstoffe und der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energiequellen gemacht werde, und wiederholen, daß sie diese gleiche Behandlung als diskriminierend betrachteten, weil einerseits die Verringerung des Kohlendioxidausstoßes durch Verwendung von erneuerbaren Energiequellen nicht berücksichtigt werde und weil andererseits die Schonung der weltweiten Reserven fossiler Energiequellen durch

Verwendung erneuerbarer Energiequellen nicht berücksichtigt werde, obwohl diese Verringerung im Mittelpunkt der heutigen Umweltpolitik stehe.

### *Dritter Klagegrund*

A.4.1. Die Klägerinnen leiten einen dritten Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab, insofern in einer gewissen Auslegung der angefochtenen Bestimmungen die Berechnung der erzielten Einsparung von Kohlendioxid zur Prüfung des Erreichens der Schwelle von 10 Prozent durchgeführt werden müsse unter Berücksichtigung des gesamten Kohlendioxidausstoßes durch das Verfahren der Elektrizitätserzeugung unter Verwendung erneuerbarer Energiequellen, während ein solches Erfordernis darauf hinauslaufe, zum Nachteil der Verfahren mit Verwendung erneuerbarer Energiequellen Elektrizität zu berechnen, die aus fossilen Brennstoffen erzeugt werde.

A.4.2. Sie führen an, daß Abfälle nur zu ihrem biologisch abbaubaren organischen Anteil als erneuerbare Energiequellen angesehen würden. Sie fügen hinzu, der wallonische Minister für Transport, Mobilität und Energie gehe davon aus, daß Müllverbrennungsanlagen Hybridanlagen zur Elektrizitätserzeugung seien, die sowohl mit fossilen Brennstoffen als auch mit erneuerbarer Energie funktionierten. Wenn es sich um eine Hybridanlage handele, würden aufgrund von Artikel 38 des Dekrets sämtliche Emissionen der Anlage berücksichtigt, um die Schwelle von 10 Prozent Einsparung an Kohlendioxid zu berechnen.

A.4.3. Die Klägerinnen sind der Auffassung, daß die Anwendung derselben Schwelle von 10 Prozent Einsparung an Kohlendioxid auf alle Verfahren mit Anwendung erneuerbarer Energiequellen eine nicht gerechtfertigte Diskriminierung zwischen diesen Quellen schaffe, da die Verbrennung des biologisch abbaubaren organischen Anteils von Abfällen automatisch ausgeschlossen werde als Verfahren zur Erzeugung von grünem Strom, obwohl sie auf der Liste der erneuerbaren Energiequellen stehe.

A.4.4. Die Wallonische Regierung bemerkt, daß der Klagegrund widersprüchlich sei, da die klagenden Parteien darin sowohl eine gleiche Behandlung aller Produktionsanlagen, ob hybrid oder nicht, als auch eine spezifische Behandlung für die Verbrennung des biologisch abbaubaren organischen Anteils von Abfällen forderten.

A.4.5. Sie erklärt, daß in dem Fall, wo die Verbrennung ausschließlich andere Abfälle als den biologisch abbaubaren organischen Anteil von Abfällen betreffe, die erzeugte Elektrizität nicht als grüner Strom anerkannt werden könne. Wenn die erzeugte Elektrizität hingegen ausschließlich den biologisch abbaubaren organischen Anteil von Abfällen betreffe, werde sie als grüner Strom anerkannt, da sie hinsichtlich der Verbrennung des Brennstoffs eine hundertprozentige Einsparung von Kohlendioxid bewirke. Wenn die Verbrennung schließlich teilweise den biologisch abbaubaren organischen Anteil von Abfällen betreffe, weil ebenfalls andere Abfälle oder Brennstoffe einbezogen würden, könne die erzeugte Elektrizität als grüner Strom anerkannt werden, wenn das Kriterium von 10 Prozent Einsparung erreicht werde. In diesem Fall könne, im Gegensatz zu den Ausführungen der Klägerinnen, die gesamte Elektrizität, die ganz oder teilweise aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt werde, als « grüner Strom » bezeichnet werden, vorausgesetzt, die Einsparung an Kohlendioxid durch die gesamte Produktionsanlage erreiche 10 Prozent im Verhältnis zu Referenzanlagen.

A.4.6. Die Wallonische Regierung führt an, die Zielsetzung des Gesetzgebers bestehe wirklich darin, daß jede Anlage in ihrem Produktionsverfahren zur Verringerung des Kohlendioxidausstoßes beitrage. Die Berücksichtigung der Gesamtheit der Emissionen sei daher relevant und angemessen. Sie fügt hinzu, daß die Präzisierung durch den zweiten Satz von Artikel 38 § 2 Absatz 3 des Dekrets in bezug auf die Hybridanlagen in Anbetracht des Artikels 2 5° des Dekrets redundant sei.

A.4.7. Schließlich erkenne die Wallonische Regierung nicht, inwiefern die Anwendung der gleichen Einsparungsschwelle auf alle Verfahren, die erneuerbare Energiequellen einsetzen, nach Ansicht der Klägerinnen dazu führe, eine ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen den erneuerbaren Energiequellen selbst zu schaffen, da ja alle erneuerbaren Energiequellen auf gleichen Fuß gesetzt würden.

A.4.8. Die Klägerinnen erwidern, die von ihnen bemängelte Berechnungsweise sei in doppelter Hinsicht diskriminierend. Einerseits berücksichtige sie nicht die natürliche Kohlendioxideinsparung durch die Methoden der Elektrizitätserzeugung aus Abfällen, während die Erzeugung von Elektrizität durch Verbrennung von Abfällen unmittelbar und notwendigerweise verhindere, daß die gleiche Menge Elektrizität durch eine andere Technik erzeugt

werden müsse, so daß eine Einsparung an Kohlendioxid von 70 Prozent erzielt werde, was dem biologisch abbaubaren organischen Anteil der Abfälle entspreche. Andererseits habe der Gesetzgeber, indem er nur das durch das gesamte Verfahren erzeugte Kohlendioxid berücksichtigt habe, ein unverhältnismäßiges Kriterium gewählt, das zur Folge habe, daß die Verbrennung des biologisch abbaubaren organischen Anteils von Abfällen von den Produktionsweisen von grünem Strom ausgeschlossen werde, während die Verbrennung, wenn er nur den biologisch abbaubaren Anteil berücksichtigt hätte, für diesen Anteil grüne Bescheinigungen hätte erhalten können.

#### *Vierter Klagegrund*

A.5.1. Die Klägerinnen leiten einen vierten Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3 Absatz 1 und 11 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt sowie Artikel 3 der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle ab.

A.5.2. Sie führen an, daß der von ihnen bemängelte Behandlungsunterschied gegen die von ihnen zitierten Bestimmungen des europäischen Rechts verstoße, die die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zwischen Elektrizitätserzeugern und zwischen Netzbenutzern sowie den Grundsatz der Verwertung der Abfälle und die Hierarchie der Weisen der Abfallbewirtschaftung festschrieben. Sie fügen hinzu, daß die von ihnen angefochtenen Bestimmungen ebenfalls im Widerspruch zum Wallonischen Abfallplan « Horizont 2010 » stünden.

A.5.3. Die Wallonische Regierung ist der Auffassung, daß der vierte Klagegrund ebenso wie der erste auf einer falschen Auslegung von Artikel 2 5° des Dekrets beruhe und folglich nicht begründet sei.

A.5.4. Die Klägerinnen erwidern, daß das Dekret eine vorteilhaftere Behandlung für eine Technik, nämlich die Biomethanisierung, vorsehe, die in der Hierarchie der Abfallbewirtschaftungsweisen hinter der Verbrennung aufgeführt sei, was im Widerspruch zu den im Klagegrund erwähnten Bestimmungen des europäischen Rechts stehe.

- B -

#### *In bezug auf die Zulässigkeit der Klage*

B.1.1. Die Klägerinnen haben dem Hof als Anlage zu ihrer Klageschrift und ihrem Erwidierungsschriftsatz die Dokumente übermittelt, aus denen ersichtlich ist, daß sie die Rechtspersönlichkeit besitzen und daß die Klageerhebungsbeschlüsse durch die satzungsgemäß zuständigen Organe gefaßt wurden.

B.1.2. Die Klägerinnen führen an, die von ihnen angefochtenen Bestimmungen wirkten sich unmittelbar und nachteilig auf ihre Tätigkeit als Elektrizitätserzeuger aus. Die Wallonische Regierung zweifelt die Rechtmäßigkeit des Interesses der Klägerinnen an der Nichtigkeitsklage angesichts der Beschreibung ihrer jeweiligen Gesellschaftszwecke, die ihnen die Ausübung dieser Tätigkeit nicht erlaubten, an.

B.1.3. In der Satzung der Interkommunalen Ipalle heißt es, sie bezwecke unter anderem « die Verarbeitung von Haushaltsabfällen », und sie könne « alle Handlungen » ausführen und « an allen Tätigkeiten teilnehmen, die direkt oder indirekt mit diesem Zweck zusammenhängen ». Laut der Satzung der Interkommunale Intradet beinhaltet die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks « unter anderem folgende Aufgaben: 1° Entsorgung von Haushaltsabfällen [...] sowie alle Sammeltätigkeiten, Transporte und Verwertungen in bezug auf diese Tätigkeit; 2° das Recyceln und alle sonstigen Verwendungen der obengenannten Abfälle ». Gemäß ihrer Satzung bezweckt die Interkommunale I.C.D.I. « das Sammeln und Vernichten von [...] Abfällen, Haushaltsabfällen und Gleichgestelltem » sowie « die Durchführung von Tätigkeiten in bezug auf die im Wallonischen Abfallplan vorgesehenen Abfälle ». Die Interkommunale I.B.W. schließlich bezweckt gemäß ihrer Satzung « die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten von Gemeinden auf dem Gebiet der Verarbeitung, des Sammelns und des Transports von Abfällen ».

B.1.4. Im derzeitigen Kontext der Abfallwirtschaft ist es vernünftig, davon auszugehen, daß die Erzeugung von Elektrizität durch Verbrennung von Abfällen ein Verfahren zu deren Beseitigung auf umweltgerechte Weise darstellt. Obwohl der Gesellschaftszweck gemäß der Beschreibung in den Satzungen der Klägerinnen die Tätigkeit der Elektrizitätserzeugung nicht ausdrücklich vorsieht, kann man annehmen, daß diese Tätigkeit implizit Bestandteil davon ist. Die Klägerinnen rechtfertigen daher das erforderliche Interesse an der Nichtigerklärung der von ihnen angefochtenen Bestimmungen.

*In bezug auf die Tragweite der Klage*

B.2.1. Die Wallonische Regierung ist der Auffassung, daß Artikel 2 4° des Dekrets aus der Klage auszuschließen sei, da er nicht Gegenstand der Kritik der Klägerinnen sei.

B.2.2. Die Klägerinnen bemängeln die in Artikel 2 5° des Dekrets enthaltene Definition des Begriffes « grüner Strom », insofern die aus dem biologisch abbaubaren organischen Anteil von Abfällen erzeugte Elektrizität nicht darin einbegriffen sei.

B.2.3. Artikel 2 5° des Dekrets beschreibt den Begriff « grüner Strom » als Elektrizität, die insbesondere « durch erneuerbare Energieträger » erzeugt wird. Dieser Begriff ist in Artikel 2 4°



des Dekrets definiert. Beide Bestimmungen sind daher gemeinsam zu lesen, und die Klage ist so zu verstehen, daß sie sich sowohl gegen Artikel 2 5° als auch gegen Artikel 2 4° richtet.

B.3.1. Die Wallonische Regierung ist ferner der Auffassung, daß die Klage hinsichtlich des Artikels 38 des Dekrets auf den zweiten Satz von Absatz 3 des zweiten Paragraphen dieser Bestimmung zu begrenzen sei.

B.3.2. Der gegen Artikel 38 gerichtete dritte Klagegrund bemängelt, daß die Berechnung der Einsparung von Kohlendioxid durch das Erzeugungsverfahren von « grünem Strom » auf die Gesamtmenge des erzeugten Kohlendioxids angewandt werde, ungeachtet dessen, ob die Anlage als « hybrid » oder nicht angesehen werde.

B.3.3. Da diese Kritik nur den zweiten Satz von Absatz 3 des zweiten Paragraphen von Artikel 38 betrifft, ist die Klage nur auf diesen Teil der Bestimmung begrenzt.

*In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.4.1. Die zur Untersuchung der Klage relevanten Bestimmungen von Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts lauten:

« Für die Anwendung des vorliegenden Dekrets gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

[...]

4° 'erneuerbare Energieträger': jede Energiequelle (mit Ausnahme der fossilen Brennstoffe und der Kernspaltung), deren Verbrauch ihre zukünftige Benutzung nicht beschränkt, insbesondere Wasserenergie, Windkraft, Sonnenenergie, geothermische Energie, Biogas, organische Erzeugnisse und Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft, sowie der biologisch abbaubare Anteil der Abfälle;

5° 'grüner Strom': Strom, der durch erneuerbare Energieträger oder durch hochwertige Kraft/Wärme-Kopplung erzeugt wird, und dessen Erzeugungsverfahren im Verhältnis zu den durch in Artikel 2, 3° erwähnte moderne Referenzanlagen bei klassischer Erzeugung verursachten Kohlendioxidemissionen, die von der CWAPE jährlich festgelegt und veröffentlicht werden, einen Mindestsatz von 10% Einsparung an Kohlendioxid bewirkt; der aus hydrologischen oder Kraft/Wärme-Kopplungsanlagen erzeugte Strom wird auf eine Leistung unter 20 Megawatt (MW) begrenzt;

[...] ».

B.4.2. Artikel 38 § 2 desselben Dekrets bestimmt:

« Eine grüne Bescheinigung wird für eine Anzahl erzeugte kWh zugeteilt, die einer durch den Prozentsatz des eingesparten Kohlendioxids dividierten MWh entspricht.

Der Prozentsatz des eingesparten Kohlendioxids wird errechnet, indem die von dem betroffenen Energieerzeugungsverfahren erzielte Einsparung von Kohlendioxid durch die Kohlendioxidemissionen des klassischen Stromerzeugungsverfahrens, dessen Emissionen jährlich von der 'CWAPE' festgelegt und veröffentlicht werden, dividiert wird. Dieser Prozentsatz des eingesparten Kohlendioxids ist auf 2 beschränkt.

Die im vorhergehenden Absatz betroffenen Kohlendioxidemissionen sind diejenigen, die von dem gesamten grünen Stromerzeugungszyklus erzeugt werden, einschließlich der Brennstoffherstellung, der unter Umständen bei der Verbrennung erzeugten Emissionen und gegebenenfalls der Abfallbehandlung. In einer hybriden Anlage werden die gesamten Emissionen der Anlage berücksichtigt.

Die verschiedenen Koeffizienten der Kohlendioxidemissionen eines jeden betroffenen Energieerzeugungsverfahrens werden von der 'CWAPE' genehmigt. »

B.4.3. Die Artikel 37 und folgende des Dekrets führen ein Verfahren « grüner Bescheinigungen » ein, die eine Beihilfe für die Erzeugung von « grünem Strom » darstellen und mit der Verpflichtung für die Lieferanten einhergehen, einen Mindestprozentsatz der Lieferung von grünem Strom an ihre Kunden insgesamt betrachtet einzuhalten. Die grünen Bescheinigungen erlauben den Lieferanten den Nachweis, daß die ihnen auferlegte Quote erreicht wird.

*Zur Hauptsache*

*Erster und vierter Klagegrund*

B.5.1. Der erste und der vierte Klagegrund bemängeln, daß Artikel 2 4° und 5° aus der Definition von « grünem Strom » die Elektrizität ausschließen, die durch die Verbrennung des biologisch abbaubaren organischen Anteils von Abfällen erzeugt werde, oder diese Technik aus der Kategorie der Verfahren ausschließen, bei denen eine erneuerbare Energiequelle verwendet werde. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß dieser Ausschluß aus den Vorarbeiten zu

den angefochtenen Bestimmungen hervorgehe. Daraus ergebe sich nach ihrer Einschätzung eine Diskriminierung zwischen den Erzeugern von Elektrizität durch Abfallverbrennung und den Erzeugern von Elektrizität unter Anwendung von anderen Verfahren, insbesondere der Biomethanisierung von Abfällen; diese Diskriminierung stehe im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich (erster Klagegrund) oder in Verbindung mit den Artikeln 3 Absatz 1 und 11 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt sowie Artikel 3 der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle (vierter Klagegrund).

B.5.2. Der Hof stellt fest, daß der Text der angefochtenen Bestimmungen keineswegs ausschließt, daß die durch die Verbrennung des biologisch abbaubaren organischen Anteils von Abfällen erzeugte Elektrizität als grüner Strom angesehen wird, da der biologisch abbaubare organische Anteil von Abfällen ausdrücklich in Artikel 2 4° des Dekrets unter den « erneuerbaren Energieträgern » vorgesehen ist, gemäß Artikel 2 5° des Dekrets. Da diese Texte sich auf keine bestimmte Produktionsweise von Elektrizität aus dem biologisch abbaubaren organischen Anteil von Abfällen beziehen, kann daraus im Gegensatz zu den Darlegungen der klagenden Parteien nicht abgeleitet werden, daß der Gesetzgeber in dieser Hinsicht das Verbrennungsverfahren anders behandelt hätte als das Verfahren der Biomethanisierung.

B.5.3. Der Umstand, daß der Text des Vorentwurfs des Dekrets ausdrücklich den bemängelten Ausschluß enthielt, sowie die in die parlamentarischen Dokumente aufgenommenen Erklärungen zur Unterstützung der Ausschlußthese können nicht Vorrang vor dem Text des Dekrets haben.

B.5.4. Die Klagegründe sind unbegründet.

### *Zweiter Klagegrund*

B.6.1. Im zweiten Klagegrund bemängeln die Klägerinnen, daß die von ihnen angefochtenen Bestimmungen die Verfahren der Elektrizitätserzeugung durch Kraft/Wärme-Kopplung und durch Verbrennung von Haushaltsabfällen hinsichtlich der Verringerung des Kohlendioxidausstoßes auf gleiche Weise behandelten, damit sie als Erzeugungsverfahren von « grünem Strom » angesehen würden, obwohl diese Verfahren nicht miteinander vergleichbar seien.

B.6.2. Die Klägerinnen sind der Auffassung, daß es zwar legitim sei, eine wesentliche Verringerung des Kohlendioxidausstoßes für die Technik der hochwertigen Kraft/Wärme-Kopplung, die fossile Brennstoffe verwende, zu verlangen, doch daß dieses Erfordernis nicht gerechtfertigt sei für Techniken, die Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten, da der Vorteil für die Umwelt bei den Letztgenannten bereits durch den bloßen Umstand der Verwendung dieser Energiequellen erzielt werde.

B.7. Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret geht hervor, daß der wallonische Gesetzgeber « drei vorrangige Zielsetzungen von gleichwertiger Bedeutung » verfolgte, darunter « den Umweltschutz ». Diese Zielsetzung beinhaltete « die Einhaltung des Protokolls von Kyoto, das Belgien und Wallonien verpflichtet, sparsam und sorgsam Elektrizität zu verbrauchen sowie die Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und aus hochwertiger Kraft/Wärme-Kopplung auszubauen » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2000-2001, Nr. 177/1, S. 8). Der Begriff « grüner Strom » wird als « Elektrizität, die die Region zum Zweck des Umweltschutzes, der Einhaltung der Verpflichtungen von Kyoto und im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung fördern möchte », definiert. Damit die Elektrizität als « grüner Strom » angesehen wird und folglich durch Produktionsbeihilfen von der öffentlichen Hand unterstützt werden kann, « muß sie eine Leistung unter 20 MW haben, aus erneuerbaren Energiequellen oder der hochwertigen Kraft/Wärme-Kopplung produziert werden und muß das gesamte Erzeugungsverfahren (Vorbereitung des Brennstoffs und etwaige Verbrennung bei der Elektrizitätserzeugung) es ermöglichen, den Kohlendioxidausstoß um 10 Prozent im Vergleich zu den Emissionen eines herkömmlichen Erzeugungsverfahrens, das die gleiche Anzahl kWh erzeugt, zu verringern und für die hochwertige Kraft/Wärme-Kopplung unter Berücksichtigung der erzeugten Wärme » (ebenda, SS. 11-12).

B.8. Angesichts der weltweit anerkannten Notwendigkeit, den Kohlendioxidausstoß zu verringern, obliegt es den verschiedenen belgischen Gesetzgebern, in der Ausübung ihrer Zuständigkeiten eine effiziente Politik zu führen, die auf diese Verringerung ausgerichtet ist. Die Maßnahmen zur Förderung der Techniken der Elektrizitätserzeugung, die eine Einsparung des Kohlendioxidausstoßes ermöglichen, darunter die angefochtenen Bestimmungen, tragen zu dieser Politik auf Ebene der Wallonischen Region bei.

B.9. Angesichts der Bedeutung dieser Zielsetzung ist es gerechtfertigt, die öffentlichen Fördermittel zur Unterstützung gewisser Techniken der Elektrizitätserzeugung denjenigen vorzubehalten, die zu der betreffenden Einsparung von Emissionen beitragen, ungeachtet dessen, ob sie durch die Anwendung eines Verfahrens der Kraft/Wärme-Kopplung oder durch den Einsatz von erneuerbaren Energiequellen gekennzeichnet sind.

B.10. Der Klagegrund ist unbegründet.

### *Dritter Klagegrund*

B.11.1. Der dritte Klagegrund bemängelt, daß die angefochtenen Bestimmungen zur Berechnung der Verringerung des Kohlendioxidausstoßes durch die Technik der Elektrizitätserzeugung, die verlangt wird, um als « grüner Strom » bezeichnet zu werden, die Menge Kohlendioxid berücksichtige, die vom gesamten Erzeugungsverfahren erzeugt werde (Artikel 2 5°), was beinhalte, daß « in einer hybriden Anlage [...] die gesamten Emissionen der Anlage berücksichtigt [werden] » (Artikel 38 § 2 Absatz 3 letzter Satz). Die Klägerinnen sind der Auffassung, daß der Gesetzgeber, indem er das vom gesamten Verfahren erzeugte Kohlendioxid berücksichtige, eine unverhältnismäßige Maßnahme angenommen habe, da sie zur Folge habe, daß die Verbrennung des biologisch abbaubaren organischen Anteils von Abfällen aus den Produktionsweisen von « grünem Strom » ausgeschlossen werde.

B.11.2. Die klagenden Parteien führen außerdem an, daß die von ihnen bemängelte Berechnungsweise unverhältnismäßige Auswirkungen habe, da sie nicht die Einsparung von Kohlendioxid berücksichtige, die durch Verwendung von Abfällen statt von fossilen

Brennstoffen bewirkt werde. Durch die Verbrennung von Abfällen könne vermieden werden, daß die somit erzeugte Elektrizität durch eine andere, herkömmliche Technik aus fossilen Brennstoffen erzeugt werden müsse, so daß viel mehr Kohlendioxid eingespart werden könne als die durch Artikel 2 5° des Dekrets vorgeschriebenen 10 Prozent.

B.12. Die Zielsetzung des Gesetzgebers, der die öffentlichen Beihilfen zur Förderung der Erzeugung von « grünem Strom » den Techniken vorbehält, die zu einer Einsparung von Kohlendioxid führen, besteht darin, zur Verwirklichung der Anforderungen des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über die Klimaänderungen beizutragen. Es entspricht dieser Zielsetzung, den gesamten Kohlendioxidausstoß des Verfahrens der Elektrizitätserzeugung zu berücksichtigen.

Die Maßnahme ist folglich relevant im Hinblick auf diese Zielsetzung.

B.13. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien offenbar anführen, hat die Bestimmung nicht zur Folge, daß die Elektrizitätserzeugung durch die Verbrennung von Haushaltsabfällen ausgeschlossen wird, wenn durch die angewandten Techniken eine Menge von Kohlendioxid erzeugt wird, die es dem gesamten Zweig nicht ermöglicht, das Erfordernis der Verringerung der Emissionen um 10 Prozent im Verhältnis zu Referenzanlagen zu erfüllen. Es ist anzumerken, wie die Wallonische Regierung darlegt, daß die durch Verbrennung des « biologisch abbaubaren organischen Anteils der Abfälle » erzeugte Kohlendioxidmenge als Null betrachtet wird aufgrund des auf die Biomasse angewandten Prinzips des kurzen Kohlenstoffkreislaufs. Folglich können Anlagen zur Elektrizitätserzeugung durch Rückgewinnung von Energie aus der Verbrennung von Haushaltsabfällen, deren Qualität und Effizienz dem Erfordernis der Emissionsverringerung entsprechen, durch öffentliche Beihilfen in Form der Gewährung von grünen Bescheinigungen gefördert werden. Die Maßnahme ist somit nicht unverhältnismäßig.

B.14. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. November 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior